

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft (TMIL)
Abteilung Strategische Landesentwicklung,
Forsten, Az.: 54-7767/1-8-88298/2020
Erfurt, den 16. Dezember 2020

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie
und Naturschutz (TMUEN)
Abteilung Naturschutz und Nachhaltigkeit
Az.: 0901-46-8691/14-1-34229/2020
Erfurt, den 16. Dezember 2020

**Gemeinsamer Erlass der Abteilung 5 des TMIL und der Abteilung 4 des TMUEN
zu Genehmigungen nach § 10 ThürWaldG auf Grundstücken im GRÜNEN BAND
und FFH-Offenlandlebensräumen in FFH-Gebieten**

(Fortschreibung des Erlasses vom 08.01.2010, Az.: 213-330)

Anlagen: -1-

Aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung des Grünen Bandes und den Verpflichtungen zur weitgehenden Erhaltung dieses Zustandes aus dem Übertragungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen besteht aus Sicht des Naturschutzes auf vielen Grundstücken ein Bedarf zur Zurückdrängung von Sukzession. Berühren diese naturschutzfachlich begründeten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundstücken des GRÜNEN BANDES, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Zielstellungen der „Bestandsaufnahme Grünes Band“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN-Skript 152, <http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/skript152.pdf>), Genehmigungstatbestände nach dem Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG), vornehmlich auf mit Waldbäumen und -sträuchern bestockten Flächen mit dem Ziel der Wiederherstellung von Offenlandlebensräumen, ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ThürWaldG erforderlich.

Gleiches gilt für die Wiederherstellung der in den FFH-Gebieten Thüringens vorkommenden Offenlandlebensräume, die seit der Gebietsmeldung, also seit dem Eintritt der Verpflichtung des Freistaates zur Offenhaltung, infolge Unternutzung oder Nutzungsaufgabe durch natürliche Sukzession zwischenzeitlich Waldeigenschaften entwickelten. Lage, Ziele und Maßnahmen derartiger Flächen sind in den Fachbeiträgen Offenland der Natura-2000-Managementpläne aufgeführt.

Zur Vereinheitlichung entsprechender Genehmigungsverfahren durch die zuständige untere Forstbehörde gelten folgende Festlegungen, welche für die im Verfahren beteiligte untere Forstbehörde und unteren Naturschutzbehörden, sowie bei anschließender landwirtschaftlicher Nutzung für die zuständige Landwirtschaftsbehörde bindend sind:

- Die Genehmigungspflicht zur Änderung der Nutzungsart nach § 10 Abs. 1 ThürWaldG besteht, wenn unter Bezugnahme auf die tatsächlich bestehenden Verhältnisse seitens der unteren Forstbehörde die Waldeigenschaft der betreffenden Grundstücke nach § 2 ThürWaldG in Verbindung mit § 2 Bundeswaldgesetz festgestellt wird.

Zur Feststellung der Waldeigenschaft gemäß § 2 ThürWaldG dienen die in dem Leitfaden „Forstfachliche Kriterien zur Feststellung der Waldeigenschaft gemäß § 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) - Interpretationshilfe“ (siehe Anlage) dargestellten Hinweise als Entscheidungsgrundlage. Die zuständigen unteren Forstbehörden gewährleisten eine zügige Überprüfung der Waldeigenschaft auf den angezeigten Flächen.

- Der Maßnahmeträger beantragt die erforderlichen Genehmigungen zur Änderung der Nutzungsart von Wald im Sinne des Gesetzes bei der zuständigen unteren Forstbehörde. Bestandteile der Antragsunterlagen sind
 - die vom Maßnahmeträger beizubringende Einverständniserklärung des Eigentümers zum Antrag auf Nutzungsartänderung und zur durchzuführenden Maßnahme (entbehrlich, wenn der Maßnahmeträger Eigentümer ist)

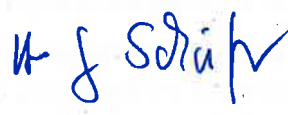
- sowie eine Erklärung, dass die betroffenen Flächen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zweckgebunden landwirtschaftlich genutzt (z. B. durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem (künftigen) Pächter) oder auf andere Weise offengehalten werden.
- Für die Beurteilung, ob die Genehmigung nach § 10 Abs. 2 ThürWaldG zu erteilen ist, gelten grundsätzlich die „Bestandsaufnahme Grünes Band“ des Bundesamts für Naturschutz (BN Skript 152), deren vollständige Aufnahmedaten den unteren Forst- und Naturschutzbehörden für die Entscheidungsfindung in digitaler Form durch die oberste Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden, und/oder die Fachbeiträge Offenland der Natura-2000-Managementpläne als Entscheidungsgrundlage, sofern nicht zwingende Versagungsgründe vorliegen.

Ein Versagungsgrund im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 4 ThürWaldG ist insbesondere dann gegeben, wenn:

- die untere Forstbehörde und die untere Naturschutzbehörde einvernehmlich zu dem Schluss kommen, dass eine Nutzungsänderung wegen der zwischenzeitlich veränderten Bedingungen auf der Fläche fachlich nicht mehr geboten ist oder
- ein neueres abgestimmtes Entwicklungskonzept für die beantragten Flächen besteht, das zu anderen Ergebnissen kommt als die „Bestandsaufnahme Grünes Band“.
- Für Flächen in den Naturschutzgroßprojekten „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“ und Grünes Band Rodachtal-Lange Berge-Steinachtal“ werden Versagensgründe nach § 10 Abs. 2 ThürWaldG im Abstimmungsverfahren zum Pflege- und Entwicklungsplan geprüft. Nach Inkrafttreten des Plans ist er für die Genehmigung der einzelnen Anträge auf Nutzungsartenänderung verbindlich, wenn sich die Situation der Fläche nicht wesentlich verändert hat.
- Ist die Nutzungsartenänderung zu genehmigen, entscheiden die beteiligten Behörden der unteren Verwaltungsebene einvernehmlich zu Gunsten des Antragstellers und gewährleisten ein zeitnahes Verwaltungshandeln.
- Das Genehmigungsverfahren schließt die nach § 10 Abs. 1a ThürWaldG bei Vorhaben zur Rodung von Wald nach UVPG und ThürUVPG unter 10 ha Größe durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls bzw. bei Rodungsvorhaben von 10 ha und mehr durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung sowie bei Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten die obligatorische Erheblichkeitseinschätzung bzw. Verträglichkeitsprüfung durch die das Verfahren führende Behörde ein.
- Die Pflicht zur funktionsgleichen Ausgleichsaufforstung entfällt bei Genehmigungen nach diesem Erlass.
- Für eine Nutzungsartenänderung nach § 10 ThürWaldG wird eine Gebühr nach der ThürVwKostOMIL erhoben.

Im Auftrag


Jochem Instenberg
Abteilungsleiter


Dr. Hans-Jürgen Schäfer
Abteilungsleiter

Anlage 1:

Forstfachliche Kriterien zur Feststellung der Waldeigenschaft gemäß § 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) - Interpretationshilfe

Das Thüringer Waldgesetz enthält in § 2 Abs. 1 eine gesetzliche Definition des Waldbegriffs. Demzufolge ist Wald im Sinne dieses Gesetzes jede Grundfläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt und durch ihre Größe geeignet sowie dazu bestimmt ist, die folgenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu übernehmen, insbesondere

1. der Holzproduktion zu dienen,
2. die günstigen Wirkungen auf Klima, Boden, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung zu steigern,
3. der heimischen Tier- und Pflanzenwelt einen Lebensraum zu bieten oder
4. der Erholung für die Bevölkerung gerecht zu werden.

Darüber hinaus benennt § 2 Abs. 2 ThürWaldG diejenigen Flächen, die zum Wald gehören als auch § 2 Abs. 3 ThürWaldG diejenigen Flächen, die vom Waldbegriff ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Als Interpretationshilfe werden die nachfolgenden fachlichen Hinweise gegeben, die für eine einheitliche Entscheidungsfindung zu beachten sind:

Grundsätzlich erfolgt jede Feststellung der Waldeigenschaft auf der Basis des Thüringer Waldgesetzes. Die untere Forstbehörde entscheidet, wann eine Fläche Wald im Sinne des Waldgesetzes ist.

Wald ist grundsätzlich ein tatsächlicher Begriff, somit muss auf die tatsächlich anzutreffenden Verhältnisse Bezug genommen werden. Die Waldeigenschaft ist unabhängig von Einträgen in Waldflächenverzeichnisse, Bezeichnungen im Grundbuch oder Plänen, von Flurstücksgrenzen, der Art der Bestockung, der forstlichen Güte oder Nutzbarkeit, der Art der Entstehung, des Entwicklungszustandes oder einem eventuell vorhandenen Kaufpreis. Lediglich die konkret auf der Fläche vorzufindenden Verhältnisse sind für eine Beantwortung der Frage nach der Waldeigenschaft maßgeblich.

Um die auf jeden Fall vor Ort vorzunehmende Einschätzung zu vereinfachen, werden für die Praxis die nachfolgenden Abgrenzungskriterien empfohlen. Dabei stehen vor allem die Merkmale Mindestgröße und Mindestbestockung im Vordergrund.

Waldbäume und Waldsträucher sind zur natürlichen Flora Deutschlands gehörende, wildwachsende Baum- und Straucharten. Waldbäume im Sinne des ThürWaldG sind darüber hinaus auch Baumarten fremdländischer Herkunft (z. B. Douglasie, Schwarzkiefer, Lärche u. a.) sowie deren natürliche oder künstlich entstandene Hybriden, soweit sie im Rahmen der forstwirtschaftlichen Tätigkeit üblicherweise in Beständen angebaut werden. Als Waldsträucher sind solche Sträucher anzusehen, die mit Waldbäumen vergesellschaftet sind und mit ihnen eine Lebensgemeinschaft bilden.

Nicht zu den Waldbäumen und Waldsträuchern gehören veredelte Obstbäume und typische zu Gartenbau- und Zierzwecken angepflanzte Baum- und Straucharten fremdländischer oder gärtnerischer Herkunft sowie deren Hybriden.

Kommen auf einer bestockten Grundfläche neben Waldbäumen und -sträuchern auch andere Gehölze (z. B. veredelte Obstbäume) vor, ist für die Waldeigenschaft entscheidend, welche Gruppe dem Bestand das charakteristische Gepräge überwiegend verleiht.

Erforderliche Grundfläche (Mindestgröße):

Hierbei ist zu unterscheiden, ob die zu beurteilende Grundfläche an eine Waldfläche angrenzt oder isoliert liegt. Jede an eine bestehende Waldfläche angrenzende Grundfläche, bei der die in dieser Definition genannten Kriterien erfüllt sind oder die mit Waldsträuchern im Sinne eines Waldmantels (Breite bis ca. 20 m) bestanden ist, zählt unabhängig von ihrer Größe zum Wald.

Die Angabe einer Mindestgröße, ab der die Waldeigenschaft anzunehmen ist, kann sinnvollerweise nur für isolierte Grundflächen erfolgen. Vom sonstigen Wald isoliert ist eine Grundfläche dann, wenn ihr Abstand den eines zukünftigen Kronendurchmessers (i. d. R. 20 m) überschreitet.

Die erforderliche Mindestgröße für die Waldeigenschaft isolierter Grundflächen richtet sich nach der Möglichkeit, dass sich auf dieser Grundfläche eine spezielle Lebensgemeinschaft bilden kann, die für den Wald typische klimatische und ökologische Bedingungen aufweist (u. a. ausgeglichener und verzögerter Temperaturgang, ausgeglichene hohe Feuchte, Luftruhe). Bei Flächengrößen von über 0,2 ha kann ohne weiteren Nachweis die Waldeigenschaft angenommen werden, soweit diese mit Waldbäumen und/oder Waldsträuchern in einer entsprechenden Art und Weise bewachsen sind. Je nach Lage des Einzelfalls ist nach einer Einschätzung vor Ort auch bei kleineren Flächen eine Zuordnung zum Wald möglich. Bei linienförmiger Ausprägung einer Fläche ist als zusätzliches Kriterium eine Mindestbreite von 10 m erforderlich.

Unabhängig von der angegebenen Flächengröße fällt jede nach Maßgabe des § 21 ThürWaldG angelegte Erstaufforstung unter den Waldbegriff.

Erforderliche Mindestanforderungen bezüglich der Bestockung:

Für die Waldeigenschaft unerheblich sind die Entstehung sowie die Nutzholztauglichkeit des aufstockenden Bewuchses. Der Bewuchs muss in der Lage sein, hinsichtlich seiner räumlichen Verteilung und seines Entwicklungspotenzials die gesetzlich definierten Funktionen zukünftig zu erfüllen.

Entscheidend für die Waldeigenschaft ist daher, ob der Bewuchs Eigenschaften aufweist, die ihn strukturell mindestens mit Vorwaldstadien (Pionierwälder u. a. mit Esche, Ahorn, Eberesche, Birke, Aspe und anderen Weichlaubhölzern) vergleichbar erscheinen lässt. Ab einem Überschirmungsgrad von 40 % ist der erforderliche (Vor-)Waldcharakter ohne weiteren Nachweis anzunehmen. Besteht der Bewuchs vorwiegend aus Waldsträuchern, so müssen sie entsprechend mit Waldbäumen durchmischt sein.

Besteht der Bewuchs der Fläche vorwiegend oder ausschließlich aus Waldbäumen, kann von Wald ausgegangen werden, wenn mindestens 400 Baumpflanzen pro ha mit einer Höhe von mehr als einem Meter - weitgehend gleichmäßig über die Fläche verteilt - vorhanden sind. In diesem Fall kann unterstellt werden, dass der erforderliche Vorwaldcharakter gegeben ist und der Bewuchs durch sich berührende Kronen mittelfristig einen Bestandesschluss und damit die Entstehung eines Waldinnenklimas ermöglichen wird.

Nicht zum Wald gehören (siehe auch § 2 Abs. 3 ThürWaldG):

- Hecken und Anpflanzungen, die mit dem Ziel einer Heckenbegründung angelegt wurden.
- Nicht vom Wald umschlossene Zwergstrauch- und Wacholderheiden/triften nach Definition der § 18-Biotope.
- Schnellwuchsplantagen auf Ackerflächen mit einer Umtriebszeit unter 10 Jahren, die zur Holzproduktion bestimmt sind.

- Gebüsche, soweit es sich nicht um Waldsträucher im Sinne eines Waldmantels handelt und diese nicht durch Waldbäume und walddtypische, schattentolerante Sträucher geprägt sind, so vor allem Trockengebüsche nach Definition der § 18-Biotop.

Dagegen gehören Waldwiesen zum Wald, können aber landwirtschaftlich genutzt werden.

Weiterhin gelten gemäß dem Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (**BGBI. I. Jahrgang 1995**) nach den Verordnungen (EWG) Nr. 1765/92, (EG) Nr. 1251/99 und (EG) Nr. 1782/03 stillgelegte Flächen weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig von eventuell sich einstellender Sukzession.

